Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

zum Referentenentwurf des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

Berlin, 14. August 2025

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Entwurf des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum Entwurf des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zu äußern.

Deutschland braucht eine leistungsstarke Infrastruktur. Die Deutsche Bahn begrüßt deshalb ausdrücklich das Ansinnen im Koalitionsvertrag Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Notwendig sind auch Anpassungen im Umweltrecht. So bewirkt beispielsweise planrechtsfreies Bauen z.B. keine Beschleunigung, wenn für erforderliche Bereitstellungsflächen für Bau- und Abbruchabfälle nach der 4. BImSchV aufwändige Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind. Um effizientes Bauen zu erleichtern, hatte schon die Beschleunigungskommission Schiene eine Anpassung der Regelungen der 4. BImSchV empfohlen.

Durch die vorgesehenen Änderungen der 4. BImSchV sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und Vereinfachungen normiert werden. Dies begrüßen wir sehr. Dabei geht es vor allem um die konsequente Umsetzung des im Deutschland-Pakt angelegten Verzichts auf Genehmigungsverfahren *„bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten“*. Wir werben deshalb dafür bestehende Genehmigungserfordernisse z.B. für Zwischenlagerflächen abzubauen, soweit sie europarechtlich nicht zwingend vorgeschrieben sind. Insbesondere Zwischenlagerflächen, die nur kurzzeitig benötigt werden, um mineralische Bauabfälle zu beproben und zur Abholung bereitzustellen, sollten genehmigungsfrei werden.

Mit den vorliegenden Änderungen im Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der novellierten EID wird das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich zu beschleunigen, nicht ausreichend erreicht. Es bedarf weiterreichender Änderungen, um einen Beschleunigungseffekt in der Praxis zu bewirken. Wichtige Anliegen hierbei sind:

- Ausdehnung des sog. 12-Monatsprivilegs auf Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle

  Die Durchführung von langwierigen Genehmigungsverfahren für Anlagen, die nur bauzeitlich, d.h. in der Regel nur wenige Wochen genutzt werden, ist unverhältnismäßig. Das 12-Monatsprivileg ist in der Praxis einfach zu handhaben und würde einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung des Baugeschehens leisten.

- Strikte, d.h. wortwörtliche 1:1 Umsetzung der IED-Genehmigungstatbestände

  Die Einordnung als IED-Anlage durch Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in Anlage 1 der 4. BImSchV hat in der Praxis weitreichende Folgen. Sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Betriebsphase gelten besondere Rechtspflichten. Daher ist eine 1:1 Umsetzung der IED in nationales Recht besonders wichtig.

  In Bezug auf längerfristig betriebene Zwischenlager sollte die IED strikt 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach der IED stellen nur Zwischenlager von gefährlichen Abfällen „bis zur Durchführung einer in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten“ eine IED-Anlage dar. Nach der derzeit geltenden 4. BImSchV werden Abfallzwischenlager aber unabhängig davon, ob sich eine IED-Tätigkeit anschließt, als IED-Anlage eingestuft. Das Gesetzgebungsverfahren sollte dazu genutzt werden, diese Verschärfung im nationalen Recht zu korrigieren.

Weitere Änderungsvorschläge beziehen sich auf folgende Themen:

Das Gesetzgebungsverfahren sollte auch dazu genutzt werden, wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, indem eine Ausnahmeregelung für Bagatellfälle und die Einführung eines Änderungstatbestands normiert wird. Das stellt sicher, dass die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser bürokratiearm erfolgen kann. Die Bagatellregelung würde nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Durch diese würden in Behörden und bei Vorhabenträgern im Umfang von umgerechnet mehreren Hundert Personaljahren Kapazitäten frei. Diese Kapazitäten könnten zur Beschleunigung der zahlreichen verbleibenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Die durch das Wasserhaushaltsgesetz normierte Schutzwirkung für das Grundwasser bzw. der Gewässerschutz wird damit in keiner Weise eingeschränkt.

Zu begrüßen ist ferner, dass der Entwurf mit Änderungen an der Anlage 1 des UVPG auch folgende Maßnahme des Deutschlandpaktes umsetzen will: *"(…) wird der Bund im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für Bagatellschwellen, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gezielt nutzen (z.B. standortbezogene Vorprüfung bei Energieinfrastruktur) und eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 UVPG anstreben. Geprüft wird auch, inwieweit die Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten, insbesondere im Verkehrsbereich (…) weiter gefasst werden kann (…)."* Der Entwurf sollte dahingehend geändert werden, dass er auf Basis eines Formulierungsvorschlages des Bundesrates durch weitere Änderungen an der Anlage 1 sowie an § 14 des UVPG auch den Bereich der Schieneninfrastruktur erfasst. Ferner sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Streichung des § 21 Abs. 3 im UVPG vereinfacht werden.

2. Im Einzelnen

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Änderung 4. BImSchV

§ 1 Abs. 1 Satz 2 4. BImSchV – Ausdehnung 12-Monatsprivileg

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV soll folgender neuer Satz eingefügt werden (Ergänzung in fetter Schrift):

> „**Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird**".

Begründung:

Nach den Regelungen der 4. BImSchV sollen Anlagen im Grundsatz erst dann genehmigungsbedürftig sein, wenn sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass von Anlagen, die kürzere Zeit betrieben werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen „in einem besonderen Maße" ausgehen. Die Grundsatzregelung ist sinnvoll, weil der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren, welches ohne weiteres zwei Jahre in Anspruch nehmen kann, in keinem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Betriebsdauer steht.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt das 12-Monatsprivileg aber nicht für Anlagen nach Nummer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV, also auch nicht für Anlagen nach Nummer 8.5 Diese Benachteiligung von Zwischenlagern für Bau- und Abbruchfälle erscheint nicht gerechtfertigt. Von Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine Gefahren aus, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren erfordern oder rechtfertigen.

Das 12-Monatsprivileg zugunsten des Verzichts auf Genehmigungsverfahren gilt für eine Vielzahl von Anlagen, z. B. für Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen (Nr. 9.1), für Anlagen zur Lagerung von bestimmten gefährlichen Stoffen (Nr. 9.3) oder offene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern (Nr. 9.11). Das Immissionspotential von Anlagen zur Zwischenlagerung, Behandlung oder zum Umschlag von Abfällen ist nicht höher als das der genannten Anlagen. Bau- und Abbruchabfälle sind nicht umweltgefährdender als die Stoffe und Gemische, mit denen in anderen Anlagen umgegangen wird. Es leuchtet daher nicht ein, warum für Zwischenlager, Behandlungs- und Umschlaganlagen für diese Abfälle das Zwölf-Monatsprivileg nicht gelten soll. Die bereits bestehende 12-Monatsregelung für Anlagen zur Behandlung reicht nicht aus, da diese begrenzt ist auf den „Entstehungsort". Erforderlich ist eine Privilegierung für Anlagen, die nur einmalig und nur bauzeitlich genutzt werden, unabhängig davon, wo sich die Anlage genau befindet. Damit würde auch der Maßgabe des Deutschland-Paktes entsprochen, zur Beschleunigung kleiner und mittlerer Vorhaben stärker auf Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Eine Absenkung von Umweltschutzschutzstandards wäre mit der Änderung nicht verbunden. Die umweltrechtlichen Anforderungen sind weiterhin vollinhaltlich zu beachten.

Auch das Europarecht steht dem Änderungsvorschlag nicht entgegen, da Einrichtungen, die weniger als 12 Monate betrieben werden, keine Anlagen im Sinne der IED sind. Nach Art. 3 Nr. 3 IED sind Anlagen „ortsfeste technische Einrichtungen", auf denen näher bezeichnete emissionsrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden. Anlagen im Sinne der IED sind Grundstücke oder Einrichtungen daher nur, wenn sie regelmäßig und für gewisse Dauer für solche Tätigkeiten genutzt werden und nicht nur gelegentlich. Dem Kriterium „ortsfeste Einrichtung" kommt insoweit auch eine zeitliche Komponente zu.

Zusammenfassend erscheint es daher konsequent, Anlagen zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Bau- und Abbruchabfällen nur dann einem Genehmigungserfordernis zu unterstellen, wenn sie länger als ein Jahr an demselben Ort betrieben werden.

Hilfsweise wird angeregt, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV folgenden Satz einzufügen (Ergänzung in fetter Schrift):

> „**Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit als nicht gefährlich eingestuften Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird".**

Begründung:

Das 12-Monatsprvileg sollte zumindest für Anlagen gelten, die nur einmalig und kurzfristig genutzt werden und auf denen zudem nur nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert oder umgeschlagen werden. Solche Anlagen weisen weder zeitlich noch stofflich ein Gefährdungspotential auf, das eine präventive Kontrolle durch ein aufwändiges Genehmigungsverfahren rechtfertigen würde. Ein 12-Monatsprivileg für Flächen zur kurzzeitigen Ablage von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen würde das Baugeschehen

ebenfalls vereinfachen, da die Mehrzahl der anfallenden Abfälle bei Baumaßnahmen in der Regel nicht gefährlich i.S.d. AVV sind.

Europarechtlich stehen einem 12-Monataprivileg für Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle keinerlei Bedenken entgegen. Nach der IED besteht keine Genehmigungspflicht für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, nur die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist nach Nr. 5.5 des Anhanges 1 der IED unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

Nr. 8.1.1 Anhang 1 – Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, 1:1 Umsetzung

Nummer 8.1. sollte wie folgt geändert werden (Ergänzung in fetter Schrift):

> „Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, **ausgenommen rein mechanische Behandlung,** soweit nicht von Nummern ..."

Begründung:

Nach Nummer 8.1.1 des Referentenentwurfs handelt es sich bei allen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag um eine IED-Anlage. Nach Nr. 5.1 Anhang 1 IED führen aber nur bestimmte Behandlungstätigkeiten zu einer Genehmigungsbedürftigkeit, z.B. eine physikalisch-chemische Behandlung, nicht aber eine rein mechanische Behandlung. Da der Begriff der Abfallbehandlung im nationalen Recht sehr weit ist, sollte die Einschränkung auf bestimmte Behandlungstätigkeiten aus der IED-RL 1:1 übernommen werden. Ansonsten wären z.B. Anlagen zum bloßen Sieben von mineralischen Bauabfällen auf nationaler Ebene als IED-Anlage zu betrachten, da die Mengengrenzen regelmäßig überschritten werden und eine Abfallbehandlung vorläge. Die IED fordert dies nicht, Nr. 5.1 Anlage 1 IED umfasst rein mechanische Behandlungen nicht. Eine solche Verschärfung durch nationales Recht sollten vermieden werden.

Nr. 8.3.1 Anhang 1 – Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, 1:1 Umsetzung:

Nummer 8.3.1 sollte 1:1 formuliert werden wie Nr. 5.3 Anhang 1 der IED.

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in Nummer 8.3.1.1 gehen über die Regelungen der IED hinaus. Nach Nr. 5.3 Anhang 1 IED gilt für Tätigkeiten im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen ein Kapazitätsschwellenwert von 75 t pro Tag, nicht von 50 t pro Tag. Bei Verwertungsmaßnahmen führt europarechtlich eine „physikalisch-chemische" Tätigkeit nicht zu einer Genehmigungsbedürftigkeit. Nach Nr. 8.3 des Referentenentwurfes läge aber ein Genehmigungserfordernis vor. Auch insoweit wird Europarecht unnötig verschärft.

Um die Genehmigungstatbestände für Abfallbehandlungen insgesamt übersichtlicher zu gestalten wird angeregt, die Systematik des Anhangs 1 der IED-RL zu übernehmen und in einem ersten Schritt die Anlagen zu benennen, die nach der IED genehmigungsbedürftig sind. Hierzu sollte eine wortwörtliche 1:1 Übernahme der europäischen Regeln vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt könnten dann jeweils die Anlagen aufgenommen werden, die auf nationaler Ebene zusätzlich genehmigungsbedürftig sein sollen, ohne jedoch eine IED-Anlage darzustellen.

Nr. 8.4.2 Ziff. 2 – mechanische Behandlung von Schienenfahrzeugen:

In Nr. 8.4.2 Ziff. 2 sollten die Begriffe „oder Schienenfahrzeuge“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die mechanische Behandlung von Schienenfahrzeugen in dafür spezialisierten Werken hat bislang keinerlei umweltrelevante Probleme hervorgerufen. Daher bedarf es keines Genehmigungstatbestandes für die Zerlegung von Schienenfahrzeugen, auch europarechtlich ist ein Genehmigungsverfahren nicht gefordert.

Nr. 8.5 Anhang 1 – Zwischenlager, Ausnahme „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“

Der Begriff „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ in Nummer 8.5 sollte um folgende Fußnote ergänzt werden (Ergänzung in fetter Schrift):

> „**Zum Gelände der Entstehung der Abfälle gehören auch solche Anlagen, die zwar eine größere räumlichen Entfernung zur Baustelle aufweisen aber im funktionalen Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen und nur zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln genutzt werden.“**

Begründung:

Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu sind Flächen erforderlich auf denen das Material zunächst abgelegt – und sofern erforderlich – beprobt werden kann. Von diesen Flächen kann das Material anschließend von den beauftragten Entsorgungsunternehmen abtransportiert und einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Die erforderlichen Ablageflächen stehen aber in eng bebauten Stadtgebieten oder bei anderen schwer zugänglichen Baustellen, beispielsweise bei der Errichtung oder Instandhaltung von Schienenverkehrswegen, nicht zur Verfügung. Es müssen zum eigentlichen Ausbauort nahe gelegene Flächen genutzt werden, um einen Abtransport der Abfälle organisieren zu können.

Hier stellt sich die Frage, wie eine genehmigungsfreie „Bereitstellungsfläche“ auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle von einem genehmigungsbedürftigen Abfallzwischenlager abzugrenzen ist. In der Vollzugspraxis werden zum Teil strenge Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem Ausbauort und der Bereitstellungsfläche gestellt (z. B. Hessen, Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand 1.9.2018, Seite 9: „… Bitte beachten Sie, dass in der Regel schon Nachbargrundstücke in dieser Hinsicht nicht als Anfallort gelten …“).

Auch in der Rechtsprechung wird ein enger räumlicher Zusammenhang verlangt (z. B. VG München, Urteil vom 22.8.2006, M 1 K 06.1514; VG Magdeburg, Beschluss vom 15.1.2013, 2 B 333/12).

Eine enge Auslegung des Begriffs „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ führt aber dazu, dass Bereitstellungsflächen, die sich nicht unmittelbar im Baustellenbereich befinden, einem Genehmigungserfordernis unterliegen, obwohl diese Flächen tatsächlich nur für den Zweck einer konkreten Baustelle vorgesehen sind. Das hat zur Folge, dass für eine einfache Baumaßnahme ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich aufgrund des Themas Bauabfallentsorgung erforderlich wird. Hierdurch wird die Realisierung von Bauprojekten zum einen zeitlich verzögert und zum anderen wesentlich verteuert.

Gerade ein solches Szenario sollte nach Sinn und Zweck durch die Privilegierung von Zwischenlagern, die nur der „zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der

Entstehung der Abfälle“ dienen, verhindert werden. Solche für die Baustellenabwicklung benötigten Flächen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kriterium des „engen räumlichen Zusammenhangs“ sollte daher wie vorgeschlagen modifiziert werden, denn auf dieses Kriterium kommt es bei der Abgrenzung zwischen einer genehmigungsfreien Bereitstellungsfläche und einem genehmigungsbedürftigen Zwischenlager richtigerweise nicht an. Die dargestellten Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung sind schließlich auch vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB den unerlaubten Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Strafe stellt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde zum einen die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten verringert und zum anderen das Baugeschehen erheblich vereinfacht und beschleunigt, ohne Umweltstandards abzusenken.

Die vorgeschlagene Auslegungshilfe ist europarechtskonform. Der Genehmigungstatbestand unter Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IED enthält eine vergleichbare und ebenfalls auslegungsbedürftige Ausnahmeregelung („mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind“). Die gewünschte Privilegierung von Flächen, die lediglich der Bereitstellung zum Abtransport dienen, kommt auch in der Abfallrahmen-RL zum Ausdruck, nach der die „zeitweilige Lagerung … auf dem Gelände der Entstehung“ kein Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsverfahren darstellt (vgl. Abfallrahmen-RL Anhang 1 „D 15“, Anhang 2 „R 13“).

Nr. 8.5.1 Anhang 1 – Begriff Zwischenlager, 1:1 Umsetzung

Nr. 8.5.1 sollte wie folgt formuliert werden (Ergänzung in fetter Schrift):

> „gefährlichen Abfällen **bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1., 5.2, 5.4 und 5.6 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten** mit einer Gesamtkapazität von“

Begründung:

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Nr. 5.5 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nur dann genehmigungsbedürftig, wenn sich eine der in Nr. 5.1, 5.2, 5.4 oder 5.6 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten, wiederum genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten anschließt. Das heißt, dass eine Zwischenlagerung nur dann genehmigungsbedürftig ist, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen genehmigungsbedürftigen Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahme steht. Dies berücksichtigt Nr. 8.5.1.1 des Referentenentwurfs nicht.

Nach Nr. 8.5.1.1 wären zum Beispiel bloße Logistikflächen zur Zwischenlagerung von (auch) gefährlichem Bodenmaterial oder gefährlichem Gleisschotter, die im Anschluss lediglich einer mechanischen Behandlung zwecks Verwertung zugeführt werden, IED-Anlagen, obwohl dies europarechtlich nicht gefordert ist. An die Zwischenlagerung schließt sich keine europarechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit an.

Um zu verhindern, dass Umweltmanagement-Anforderungen auf Anlagen ausgedehnt werden, die europarechtlich keine IED-Anlagen darstellen, bedarf es einer Änderung der Nr. 8.5.1.

Nr. 8.5.2 Anhang 1 – Zwischenlager, Schwellenwert nicht nur für Bodenaushub

Nr. 8.5.2 sollte wie folgt formuliert werden (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

„… ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestufte~~r Bodenaushub~~ **Bau- und Abbruchabfälle gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung** mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als **500** ~~300~~ Tonnen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass ein Bagatell-Schwellenwert für Bodenaushub festgelegt wird. Dieser Schwellenwert für eine Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit sollte aber auch gelten für vergleichbare, nicht gefährliche Abfallarten, wie zum Beispiel Baggergut und Gleisschotter. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird angeregt, auf die Begrifflichkeiten der Abfallverzeichnisverordnung (Kapitel 17 oder 17.05) zurückzugreifen.

Die Angabe 500 Tonnen nimmt 1:1 die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand auf und überführt sie in die Regelung.

Hilfsweise sollte Nr. 8.5.2 wie folgt formuliert werden:

„… ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestufter Bodenaushub **oder Gleisschotter** mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als **500** ~~300~~ Tonnen.

Begründung:

Bei Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur fällt nicht nur Bodenaushub, sondern regelmäßig auch Gleisschotter an. Damit der Ausnahmetatbestand für die Verkehrsinfrastruktur praktische Relevanz entfaltet, sollte zumindest auch als nicht gefährlich eingestufter Gleisschotter mitumfasst sein.

Nr. 8.8 Anhang 1 – Umschlaganlagen

In Nummer 8.8 schlagen wir folgende Ergänzung nach den Wörtern “Anlagen zum Umschlagen von Abfällen“ vor (Ergänzung in fetter Schrift):

„… **ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung und**“ …

Begründung:

Der Transport von häufig in großen Mengen anfallenden Bau- und Abbruchabfällen auf der Schiene ist unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes wünschenswert, denn eine Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene kann einen erheblichen Beitrag zur CO2-Reduzierung leisten. Der für den Schienentransport am Anfang beziehungsweise am Ende der Transportkette häufig erforderliche Umschlag auf Straßenfahrzeuge, z. B. zur Anlieferung an die Entsorgungsanlage auf den letzten Kilometern, erfordert Umschlaganlagen, die eine Umladung ermöglichen. Diese Anlagen sollten genehmigungsfrei sein, um die Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene zu erleichtern.

Nr. 9.11.1 Anhang 1 – Be- und Entladen von Schüttgütern, Ausnahme für Bauabfälle erforderlich

In Nummer 9.11.1 sollen nach dem Wort „ausgenommen,“ folgende Worte ergänzt werden (Ergänzung in fetter Schrift):

„… **Anlagen zum Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung und**“ …

Begründung:

Bei Bau- und Abbruchabfällen kann es sich um Schüttgüter handeln, die im trockenen Zustand stauben können. Diese müssen im Rahmen der Bautätigkeit und auf dem Weg zur Entsorgungsanlage auf Fahrzeuge geladen werden. Das Be- und Entladen ist dabei stets Bestandteil eines anderen abfallwirtschaftlichen Vorgangs, beispielsweise der Zwischenlagerung, Verwertung oder Beseitigung des Abfalls. Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Be- und Entladen nicht zu, sodass ein separater Genehmigungstatbestand entbehrlich ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Be- und Entladen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der AVV unter dem Gesichtspunkt der Staubentwicklung genehmigungsbedürftig sein soll, das Be- und Entladen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, aber nicht.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nummer 8.8 verwiesen. Weder der Umschlag noch das damit verbundene Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen sollte einem Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Diese Genehmigungstatbestände verzögern Bauprojekte und erschweren und verteuern die Abfallentsorgung im Rahmen von Baumaßnahmen ohne erkennbaren Nutzen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Umweltrechts gelten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Umweltstandards würden nicht aufgegeben oder eingeschränkt.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Änderung des Wasserhaushaltgesetzes (Art. 2)

Ausnahmeregelung für Bagatellfälle

Änderung § 46 Abs. 2 WHG – neu (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung~~, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist~~. **Als schadlos gilt in der Regel die Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, bis zu einer Größe von 60 m2; ausgenommen in Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.**

Begründung:

Das WHG sieht bezogen auf den besonders bedeutsamen Praxisfalls der Einleitung der Dachentwässerung in das Grundwasser (Versickerung) bereits eine Verordnungsermächtigung vor (§ 46 Abs. 2 WHG), von der der Bund bislang aber keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Regelung könnte dahingehend angepasst werden, dass anstelle der Verordnungsermächtigung direkt im WHG die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erlaubnisfrei gestellt wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist für Eisenbahnbetriebsanlagen der DB die zuständige Wasserbehörde (§ 4 Abs. 6 AEG). Das hat zur Folge, dass das EBA u.a. sog. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen erteilt (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). So bedarf es u.a. für die Entwässerung von Dachflächen jeglicher Art und Größe (erfasst werden auch kleinste Glas-Vordächer über einem Aufzug auf einem Bahnsteig, die über ein kleines Ablaufrohr auf eine Grünfläche verfügen) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das verzögert die Projekte unnötig, da allen Beteiligten (einschließlich EBA) von vornherein klar ist, dass das eingeleitete Niederschlagswasser unbelastet ist und der Antrag ohne Weiteres durchläuft.

Dies betrifft insbesondere sehr viele Anlagen, die im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung der letzten Legislatur planrechtsfrei gestellt wurden. U.a. sind die Dachflächenentwässerung sämtlicher neu zu errichtender Modulgebäude für die Stellwerkstechnik der DB InfraGO und die Ausrüstung der Verkehrsstationen mit Wetterschutz hiervon betroffen.

Die Landeswassergesetze sehen teilweise Ausnahmeregelungen für derartige Bagatellfälle (insbesondere für die Dachflächenentwässerung) vor. Diese finden aber auf die Eisenbahnbetriebsanlagen der DB keine Anwendung, da das EBA als Bundesbehörde aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Landesrecht anwenden kann und daher auch nicht die Ausnahmeregelungen beachten darf.

Damit verbunden sind erhebliche Einsparungen im Verwaltungsvollzug. Dies gilt gleichermaßen für den Antragsteller DB als auch für die Vollzugsbehörde EBA. Allein um für Bestandsanlagen Rechtssicherheit herzustellen sind für rund 12.000 Bagatellfälle Genehmigungen einzuholen. Der damit verbundene Aufwand bei Antragsteller und Vollzugsbehörde lässt sich auf rund 400 Personenjahre beziffern.

Einführung eines Änderungstatbestands

Ergänzung von § 8 WHG durch einen neuen Abs. 1a – neu (Ergänzung in fetter Schrift):

> **„(1a) Die Änderung, einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung, bedarf der Änderungserlaubnis oder der -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zu-ständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Fehlen Unterlagen, ist dies mit einer Begründung und Angabe, welche Unterlagen beizubringen sind, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige mitzuteilen.“**

Begründung:

Das WHG kennt keinen unwesentlichen Änderungstatbestand. Infolgedessen besteht in der Praxis – einschließlich des Behördenhandelns – immer die Problematik, dass ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist.

Gerade im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen werden oftmals auch die Entwässerungsanlagen angepasst, u.a. um den Stand der Technik umzusetzen. Dies führt in der Regel auch zu Änderungen der Gewässerbenutzungen (Änderungen von Art/Um-

fang der Einleitungen des Niederschlagswassers in Gewässer aus). Dies wiederum erfordert es nach der bisherigen Rechtslage im WHG neue wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen, da das WHG keinen Änderungstatbestand kennt. Letztlich ist daher in jedem Fall ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

Einleiten von Abwasser in Gewässer

Änderung § 57 WHG – Ergänzung des vorgesehenen angefügten Satzes in Absatz 1 (Ergänzung in fetter Schrift):

> „In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, **für Abwasser nach § 61a Absatz 1 Satz 1** auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen**.“**

Begründung:

Nach dem Entwurf soll ergänzt werden, dass die Behörde auch Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten festzulegen hat. Die Umsetzung geht über die IED-Richtlinie hinaus, da die neue Anforderung nicht nur IED-Anlagen betrifft. Die Regelung ist zudem unbestimmt und wird daher wieder den Verwaltungsvollzug erschweren und verzögern. Es ist insbesondere nicht näher definiert, wann zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden müssen. Auch in der Gesetzesbegründung sind keine Konkretisierungen enthalten. Sofern die Regelung daher nicht ganz gestrichen wird, ist es zumindest unerlässlich, die Vorgabe auf IED-Anlagen zu begrenzen und somit eine 1:1 Umsetzung europäischen Rechts sicherzustellen.

Ein Inkrafttreten der Vorgabe sollte zudem in Übereinstimmung mit den Vorgaben der TrinkwEGV erfolgen, mithin Gültigkeit erst ab dem 13.05.2027 erlangen. Erst bis zu diesem Tag müssen gemäß § 15 TrinkwEGV Risikomanagementmaßnahmen für die Trinkwassereinzugsgebiete vorliegen. Vor diesem Hintergrund liegt den Behörden erst dann eine taugliche Vollzugsgrundlage vor.

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 5)

Nutzung europarechtlicher Spielräume zur Beschleunigung von Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Bereich Schieneninfrastruktur

§ 14a UVPG

§ 14a UVPG sollte wie folgt gefasst werden (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

> (1) Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf die Änderung eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 der Anlage 1, soweit sie lediglich aus den folgenden Vorhaben besteht:
>
> 1. der Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken,

2. den im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere der Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS), **einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Bahnsteigen, Bahnübergängen, Gleislageanpassungen, Überwegen zu Reisendenübergängen,**

3. der Neubau, der Umbau, die Verlegung, die Erhöhung oder Anpassung von Bahnsteigen in Länge oder Breite, Bahnsteigzugängen (auch Personenüber- und -unterführungen sowie Reisendenübergänge), Wetterschutzanlagen auf Bahnsteigen einschließlich deren Lageänderung und den dafür notwendigen räumlich begrenzten baulichen Anpassungen von angrenzenden Betriebsanlagen, insbesondere von Signalen, Gleisen, Weichen, Oberleitungen oder Brücken,

4. der technischen Sicherung **oder der Erneuerung** ~~eines~~ **von** ~~Bahnübergangs~~ **Bahnübergängen**,

5.der ~~Erneuerung und~~ Änderung ~~eines~~ **von Durchlässen** ~~Durchlasses, sowie~~

6.der Herstellung von **Überleitverbindungen bzw.** Überleitstellen, i**nsbesondere** für Gleiswechselbetriebe**,**

7. die Errichtung von Lärmschutzwänden,

8. die Errichtung von Kreuzungsgleisen und Überholgleisen, inkl. sonstiger baulicher Anpassungen.

9. der Ein- und Rückbau von Weichen und damit zusammenhängende räumlich begrenzte Geleislageänderungen,

10. die Herstellung von Gleisanschlüssen bis 2 000 Meter und von Zuführungs- und Industriestammgleisen bis 3 000 Meter,

11. Umbaumaßnahmen in oder an bestehenden Empfangsgebäuden, wenn diese Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept und keine Auswirkungen auf die Standsicherheit des Gesamtgebäudes haben,

12. Neu- und Umbau von Bahnstromschaltanlagen, insbesondere Umrichter-, Umformer- Unterwerke, Kuppelstellen, Schaltposten, Kraftwerke,

13. der Änderung von Bahnstromleitungen,

14. der Änderung der Gleislagen an bestehenden Gleisen bis zu 3 Meter in der Horizontalen und 0,50 Meter in der Vertikalen oder auf Eisenbahnbetriebsflächen sowie

15. der Errichtung von Strom- oder Antennenmasten bis zu 10 Meter Höhe (Traversenunterkante und Mastspitze) und Mastaustrittsfläche bis zu 2 Quadratmetern,

16. der Errichtung von Stelleinheiten, insbesondere Signalen, und die dafür notwendigen baulichen Anlagen,

17. Maßnahmen zur Fels- und/oder Hangsicherung

(2) Eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt **für die Erweiterung einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach Nummer 14.8 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 2 000 bis weniger als 5 000 Quadratmetern.**

~~1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken,~~

~~2. die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung,~~

~~3. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 000 Quadratmetern.~~

(3) Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für

1. die Erweiterung einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach Nummer 14.8 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5 000 Quadratmetern oder mehr,

2. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1, 2 und 3 Nummer 1 oder 2 erfasst.

~~1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, soweit nicht durch Absatz 2 Nummer 1 erfasst,~~

~~2. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5 000 Quadratmetern oder mehr,~~

~~3. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1 und 2 erfasst.~~

Anlage 1

Nr. 14.7 bis 14.8.2. der Anlage 1 sollten wie folgt gefasst werden (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

14.7 Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit dazugehörigen Betriebsanlagen, **insbesondere Bahnstromfernleitungen;“**
~~14.8 Soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist;~~
~~14.8.1 Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2 000 m~~
~~14.8.2 Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge bis 3 000 m~~
14.8.~~3.~~ Bau ~~einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere~~ einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisen-bahnen, wenn diese eine Fläche
14.8.**1**. von 5 000 m2 oder mehr in Anspruch nimmt,
14.8.**2**. von 2 000 m2 bis weniger als 5 000 m2 in Anspruch nimmt;

Nr. 17.1.1 bis 17.1.3 Anlage 1 sollten wie folgt gefasst werden (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

17.1. Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit,
~~17.1.1, 50 ha oder mehr Wald,~~
17.1.**1**, **ab** 20 ha ~~bis weniger als 50 ha~~ Wald
17.1.**2**, 2 ha bis weniger als 20 ha Wald,

Begründung:

Für die Schieneninfrastruktur sollte sich bei der Anlage 1 und dem mit dieser verknüpften § 14a stark an jenen Formulierungsvorschlag zur Anlage 1 Nr. 14.7 ff. und § 14 a orientiert werden, den der Bundesrat in der letzten Legislatur in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich beschlossen hat.

Mit diesen Änderungen werden für den Bereich Schieneninfrastruktur und etwaiger Kompensationsmaßnahmen durch Erstaufforstung in Folge von Schienenvorhaben entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem Deutschland-Pakt nach EU-Recht zulässige Spielräume genutzt.

Da Gutachter- und Behördenkapazitäten gerade im Bereich der Umweltprüfungen knapp sind und es hierdurch zu Verzögerungen kommt, würden mit den Änderungen auch jene zahlreichen Schienenvorhaben beschleunigt, die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben weiterhin im Anwendungsbereich des UVPG sind.

Bei den gesetzlichen Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) handelt es sich zudem allein um Verfahrensrecht. D. h. auch bei Vorhaben, für die in Folge der Änderungen keine UVP-Pflicht besteht, sind weiterhin im gleichen Umfang die materiellen Regelungen zum Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

§ 21 UVPG

§ 21 Abs. 3 UVPG sollte gestrichen werden.

Begründung:

Diese Streichung und Vereinheitlichung von Fristen nutzt EU-rechtliche Spielräume zur Beschleunigung der Verfahren. Sie würde auch die Qualität der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mindern. Insbesondere durch die in der letzten Legislatur erfolgte Entfristung des Planungssicherstellungsgesetzes und in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ist für Beteiligungsverfahren nach UVPG eine Online-Auslegung sichergestellt worden.

Diese erleichtert der Öffentlichkeit den Zugang zu den Unterlagen ganz erheblich. Die ausgelegten Unterlagen sind nicht mehr nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten der für die Auslegung zuständigen Behörden zugänglich, was v.a. für Berufstätige eine Herausforderung darstellte, sondern nun rund um die Uhr. Zusammen mit dieser Auslegungsfrist, die bei den überwiegend UVP-pflichtigen Planfeststellungsverfahren im Bereich Schiene einen Monat beträgt, können damit innerhalb von zwei Monaten Stellungnahmen verfasst werden.

Als weitere Beschleunigungseffekt würde auch der Prüfschritt zur Länge der Beteiligung entfallen und hierüber auch mögliche Rechtsstreitigkeiten zu dieser Frage.